## STATUTEN

# Verein Sant'Egidio Schweiz

### I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: NAME, SITZ

Unter dem Namen "Verein Sant'Egidio Schweiz" besteht mit Sitz in Zürich ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2: ZWECK

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Einsatzes der weltweit und ausschliesslich uneigennützig tätigen Gemeinschaft von Sant'Egidio für den Frieden, den Dialog und gegen die Armut in der Welt. Ziel ist insbesondere, die soziale Situation der unterprivilegierten Menschen zu verbessern sowie den Gesundheitsdienst und Schutz der körperlichen und geistigen Integrität, die Krankenpflege, Ausbildung, Selbsthilfe, Fürsorge, Nächstenliebe und Solidarität zu fördern.

Der Verein verfolgt seinen Zweck und seine Ziele durch finanzielle und anderweitige Unterstützung, insbesondere durch Beibringung von Spenden, Beiträgen und Zuwendungen Dritter zur Weiterleitung und Finanzierung konkreter Projekte der Gemeinschaft Sant'Egidio.

Die finanzielle und anderweitige Unterstützung seitens des Vereins erfolgt ausschliesslich ohne Gegenleistung (unentgeltlich).

Zur Förderung von Zweck und Zielsetzung des Vereins können Veranstaltungen zwecks Bekanntmachung konkreter Projekte und der Gemeinschaft Sant'Egidio durchgeführt werden.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### II. Mittel

## Art. 3: FINANZIERUNG DER GEMEINNÜTZIGEN ZWECKVERFOLGUNG

Die finanziellen Mittel zur Verfolgung der ausschliesslich gemeinnützigen Zwecke und Ziele des Vereins bestehen aus:

- a) Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen;
- b) Zuwendungen Privater;
- c) Erlös aus allfälligen Veranstaltungen;
- d) Jahresbeiträge der Mitglieder von maximal CHF 100 .-- (Art. 6 der Statuten);
- e) Erträge aller Art.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verwendung von finanziellen Mitteln des Vereins im persönlichen Interesse von Vereinsmitgliedern oder zu Gunsten von Zuwendern ist ausgeschlossen.

## III. Mitgliedschaft

## Art. 4: VEREINSMITGLIEDER

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen jeder Staatsangehörigkeit werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

## Art. 5: BEENDIGUNG DES MITGLIEDSCHAFTSVERHÄLTNISSES

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im übrigen ist ein Austritt aus dem Verein jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe der Gründe erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied kann indes den Ausschluss innert dreissig Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige

Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

## Art. 6: MITGLIEDERBEITRAG UND HAFTBARKEIT DER MITGLIEDER

Auf die Erhebung von Mitgliederbeiträgen wird verzichtet. Die Generalversammlung ist jedoch befugt, mit Wirkung ab dem nächsten Kalenderjahr Mitgliederbeiträge als Jahresbeiträge bis maximal CHF 100.-- festzulegen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## IV. Organe

## Art. 7: VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

#### V. Generalversammlung (Vereinsversammlung)

### Art. 8: EINBERUFUNG

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise ein Mal jährlich, wenn möglich nicht später als im Monat Juni, durch schriftliche Einladung, die mindestens 15 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht auf diese Weise den Mitgliedern bekannt gegeben wurden, kann an der Generalversammlung nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums dies verlangt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

## Art. 9: VORSITZ UND PROTOKOLL

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder, wenn diese/dieser verhindert ist, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Über die Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

#### Art. 10: BEFUGNISSE

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder;
- b) Wahl des Präsidenten;
- c) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle auf die Dauer von vier Jahren;
- d) Aufsicht und Dechargeerteilung (Entlastungserklärung) gegenüber Vorstand und Revisionsstelle:
- e) Abnahme der Jahresrechnung;
- f) Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge (Art. 6 der Statuten);
- g) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- h) Ausschluss von Mitgliedern in letzter Instanz (Art. 5 Abs. 3 der Statuten)
- 1) Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

## Art. 11: BESCHLUSSFASSUNG

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

Die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter ist zulässig, soweit die Stellvertreter über eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Vereinsmitglieder verfügen.

#### VI. Vorstand

## Art. 12: ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATION

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand besteht aus einem bis fünf von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Die Generalversammlung kann für die gleiche Amtsdauer maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen, die nicht Vereinsmitglieder sind.

Natürliche und juristische Personen jeder Staatsangehörigkeit können Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann einen Ausschuss und für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes. Kommissionsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Vorstandes und des Vereins zu sein, es kann sich um natürliche oder juristische Personen jeder Staatsangehörigkeit handeln.

#### Art. 13: OBLIEGENHEITEN

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand ist insbesondere, nach Massgabe des Vereinszwecks, auch für das Controlling und Reporting zugewendeter Mittel gegenüber Zuwendern verantwortlich, sofern diese eine solche Kontrolle (Controlling und Reporting) begehren.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

### Art. 14: BESCHLUSSFASSUNG

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, den Stichentscheid.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

#### VII. Revisionsstelle

## Art. 15: WAHL UND AUFGABEN

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren ein bis zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und jeder Staatsangehörigkeit angehören können. Wiederwahl ist zulässig.

Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder der Revisionsstelle sein.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag (Revisionsstellenbericht).

#### VIII. Vereinsjahr

#### Art. 16: KALENDERJAHR

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## IX. Auflösung des Vereins

Art. 17: VORAUSSETZUNGEN DER AUFLÖSUNG UND VERMÖGENSVERFALL

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen (Art. 10 lit. a der Statuten):

- a) Wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann;
- b) Wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auflösungsgründe gemäss Art. 77/78 ZGB.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## X. Schlussbestimmungen

## Art. 18: INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden mit Beschluss der Vereinsgründer vom 8. Oktober 2002 angenommen. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten und anlässlich der Mitgliederversammlung vom 15. Oktober 2003 teilweise revidiert worden.

Verein Sant'Egidio Schweiz

Der Präsident:

(Dr. Cesare Giacomo Zucconi)

Der Protokollführer:

(Dr. Glafini La Bella)